
**Gefahrenabwehrverordnung
zum Schutze der öffentlichen Ordnung in der Gemeinde Hude (Oldb)**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Hude (Oldb).

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind

- 1) öffentliche Verkehrsflächen: alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Rad- und Gehwege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Treppen, Hauszugangsweg- und Durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinläufe, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden; dies gilt auch wenn sie in Anlagen liegen oder im Privateigentum stehen.
- 2) öffentliche Anlagen: alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer- und Uferanlagen, Badeanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz- und Sportplätze, Straßenbeleuchtung, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

**§ 3
Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- 1) Es ist verboten, Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- 2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Baumbestand auf Privatgrund so zu beschneiden, dass keine Beeinträchtigung im öffentlichen Verkehrsraum z. B. durch herausragende Äste oder Sträucher erfolgt.

Das Umfeld der Straßenbeleuchtung ist so freizuhalten, dass die Wirkung nicht beeinträchtigt wird. Bis zu einer Höhe von 3 m ist der Grundstückseigentümer für das Freischneiden verantwortlich.

Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Sichtdreiecke auf den Grundstücken freizuschneiden. Bei einem Sichtdreieck ist eine Höhe der Grünanlagen von maximal 80 cm einzuhalten. Die Länge der

Sichtdreiecke ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Richtlinien bzw. Bebauungsplänen.

§ 3a

Anschlagswesen/Plakatierung

- 1) Bekanntmachungen mittels Plakate außerhalb genehmigter Sondernutzungen ist an allen öffentlichen Flächen untersagt, es sei denn, die Zustimmung der verfügungsberechtigten Stelle liegt vor. Das Verbot gilt nicht für baurechtlich zulässige Werbeanlagen.
- 2) Das Anbringen von Aufklebern und Bekanntmachungen sowie die Auslage von Publikationsmitteln mit und ohne gewerblichen Hintergrund sind auf und an sämtliches öffentliches Mobiliar (Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Bushaltestellen, Bänke, Blumenkästen, Spielgeräten und sonstigen öffentlichen Anlagen) verboten.

§ 4

Tiere

- 1) Tiere sind so zu halten, dass sie nicht durch anhaltende oder häufige Geräusche, Gerüche und/oder durch sie angezogenes Ungeziefer stören oder eine Gefährdung eintreten kann. Ausnahmen gelten für landwirtschaftliche Betriebe.
- 2) Das Füttern von freilebenden Tieren ist auf öffentlichen Flächen verboten.
- 3) Hundehalter und Hundehalterinnen oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft,
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt,
 - c) Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragte Person ist verpflichtet, bei einer Verunreinigung durch Hundekot unverzüglich für eine Säuberung zu sorgen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- 4) Bissige Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- 5) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgeführt werden. Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze und Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 4a

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen

- 1) Wer wildlebende bzw. freilaufende Katzen bzw. herrenlose streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter (Obhutsverhältnis) und hat alle Vorschriften über Tierhaltung gegen sich gelten zu lassen.
- 2) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben dies nach Vollendung des 5. Lebensmonats auf eigene Kosten durch einen Tierarzt unfruchtbar zu machen und mittels Mikrochips oder Tätowierung kennzeichnen zu lassen. Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftliche Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt werden.

§ 5

Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- 1) Unbeschadet der Vorschriften der 32. Verordnung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), des Niedersächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes (NFeiertagG) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist unnötiger Lärm zu vermeiden. Ruhezeiten schützen vor Belästigungen und Gesundheitsbeeinträchtigungen.
- 2) Ruhezeiten sind:
 - a. Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b. An Werktagen in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr (Mittagsruhe) und 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr (Nachtruhe)
- 3) Während der Ruhezeiten nach Absatz 2 sind Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit gefährdenden Lärm verursachen. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten im Freien durch die Nutzung von motorbetriebenen Geräten (z.B. Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Hämmer, Pumpen, Häcksler, Laubbläser usw.). Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Ruhestörende Hausarbeiten in der Nähe anderer Wohnungen sind während der Ruhezeiten ebenfalls untersagt, sofern Dritte davon gestört werden.
- 4) Das Verbot nach Absatz 2 gilt nicht für Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art an Werktagen und in der Erntezeit, für Arbeiten die im Öffentlichen Interesse durchgeführt werden sowie bei der Beseitigung von Notfällen und während genehmigter Veranstaltungen.
- 5) Ausnahmen von den Ruhezeiten werden auch bei notwendigen, umfangreichen Aufbauarbeiten für Großveranstaltungen, über die Veranstaltungsgenehmigung erteilt.
- 6) Spiel-, Sport- und ähnliche Freizeitaktivitäten auf dafür vorgesehenen öffentlichen Anlagen sind in der Zeit von 7:00 bis 19:00 Uhr an Werktagen zulässig, sofern nicht spezifische Nutzungsregelung (z. B. durch Beschilderung) andere Zeiten vorsehen.

- 7) Die Nutzung von Schul- und Schulsportanlagen unterliegt eigenen Regeln.
- 8) Die Benutzung der öffentlichen Sammelbehälter für Wertstoffe ist nur werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr gestattet.

§ 6
Spielplätze

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
- b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
- c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder bis einschließlich 20 Zoll Radgröße und elektrische Krankenfahrstühle.

§ 7
Ausnahmen

Die Gemeinde Hude (Oldb) kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie ist jederzeit von berechtigten Personen auf Verlangen zur Kontrolle auszuhändigen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote oder Gebote der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hude, den 21.06.2024

Gemeinde Hude (Oldb)

Skatulla
Bürgermeister

(Veröffentlicht im E-Amtsblatt für die Gemeinde Hude (Oldb) Nr. 17 vom 26.06.2024.)